

Ergänzende Bedingungen für Strom

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung aus dem Niederspannungsnetz (NAV) gültig ab 01. Juli 2007

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 11 der NAV und den Regelungen dieser „Ergänzenden Bedingungen“.

- 1.1 Der Anschlussnehmer i.S.d. § 1 Abs. 2 der NAV zahlt der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV für die durch seine zusätzliche Leistungsanforderung notwendige Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH.

Der Versorgungsbereich i. S. d. § 11 Abs. 2 NAV bestimmt sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Erschließungsplan, Gebietsentwicklungsplan). Der Kostenanteil des Baukostenzuschusses bemisst sich nach § 11 Abs. 1 bis 3 der NAV in Verbindung mit den Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen.

- 1.2 Von den Kosten nach Ziffer 1.1, zweiter Absatz werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 2 der NAV) vorgesehen wurden und/oder werden.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen "Haushaltskunden" (Anschlussnehmer im Niederspannungsnetz mit Haushaltsbedarf) sowie übrige (Anschlussnehmer im Niederspannungsnetz mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf) -in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung im Niederspannungsnetz in die Kostenanteile für "Haushaltskunden" und für Gewerbekunden aufgeteilt. Bei der Aufteilung ist die Ziffer 1.3 zu berücksichtigen.

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer im Niederspannungsnetz entfallenden Kosten gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnehmer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung und Abzug einer BKZ-freien Sockelleistung von 30 kW wie folgt:

Zur Bestimmung der Anschlussleistung eines an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers anzuschließenden Gebäudes wird zur Bestimmung der Netzlastanteile (NL) der Wohneinheiten die DIN 18015, Teil 1 herangezogen. Bei der Leistungsbestimmung wird berücksichtigt, ob in den Wohneinheiten die Warmwasserbereitung mit oder ohne Hilfe elektrischer Durchlauferhitzer erfolgt. Als Netzlastanteil eines Gewerbes wird die vom Anschlussnehmer angegebene Anschlussleistung ohne die Berücksichtigung von Gleichzeitigkeitsfaktoren angenommen. Die Dimensionierung des Anschlusses erfolgt gleichfalls auf der Basis der vorgenannten Angaben.

$$BKZ_{\text{Gebäude}} = \frac{50\% * K * (NL_{\text{WEGebäude}} + NL_{\text{GWGebäude}} - 30\text{kW})}{NL_{\text{WEVB}} + NL_{\text{GWVB}}}$$

(Gültig für $(NL_{\text{WEGebäude}} + NL_{\text{GWGebäude}}) > 30 \text{ kW}$, sonst $BKZ = 0$)

$BKZ_{\text{Gebäude}}$: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in EURO

K: Kosten für die Errichtung des Niederspannungsversorgungsnetzes im Versorgungsbereich einschließlich Transformatorstationen

$NL_{\text{WEGebäude}}$: Netzlastanteil der Wohneinheiten in dem Gebäude

$NL_{\text{GWGebäude}}$: Netzlast der Gewerbeeinheiten in dem Gebäude

NL_{WEVB} : Netzlastanteil der Wohneinheiten in dem Versorgungsbereich als Summe der Netzlastanteile der einzelnen Gebäude im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Ausbaukonzeption des Versorgungsbereiches

NL_{GWVB} : Summe der Netzlastanteile der Gewerbe in dem Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Ausbaukonzeption des Versorgungsbereiches

Gewerbekunden mit geringem Leistungsbedarf in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung um mehr als 5 % gegenüber der zuvor vereinbarten Leistungsbereitstellung erhöht oder wenn durch die erhöhte Leistungsanforderung eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z.B.:

- Herstellen eines zusätzlichen Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes der Netzanschlussleitung
- Austauschen des Netzanschlusses gegen einen leistungsstärkeren
- verstärken der vorhandenen, bzw. bei neuen Anschlüssen, der beantragten Netzanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse nach Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Der Anschlussnehmer teilt der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH die Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte unter Nutzung des vom Netzbetreiber herausgegebenen Formulars „Kundenanfrage für einen Strom Netzanschluss“ mit.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

2. Technik und Betrieb

2.1 Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenerzeugungsanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH festgelegt. Der Anschluss des Kunden an das Netz des Netzbetreibers und die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils aner-

kannten Regeln der Technik (z.B. EN- und VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.

2.2 Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2.3 Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden.

Eine Erhöhung der Kurzschlussleistung oder eine Änderung der Lieferspannung werden vom Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Kunden unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Kunde trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen bzgl. der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.

2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Anlagen an der Übergabestelle des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen.

Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

2.5 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb des Netzbetreibers eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

3. Netzanschluss

3.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der

Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke „Kundenanfrage für einen Strom-Netzanschluss“ zu beantragen.

- 3.2 Die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes bis zur Netzanschlusssicherung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Netzanschlüsse pauschal die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss gemäß den Anschlusspauschalen der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH (veröffentlicht im Internet auf der Homepage der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH) berechnet werden. Zusätzlich berechnet werden die über die Standardmaße hinausgehenden Mehrlängen. Bei Mehrfachverlegung werden Rabatte gewährt.
- 3.4 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können gemäß Abs. 3.3 ebenfalls pauschal berechnet werden.
- 3.5 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der pauschalen Kosten gesondert zu ermittelnde Kosten.
- 3.6 Die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH kann verlangen, dass die für den Netzanschluss erforderlichen Maueröffnungen durch den Anschlussnehmer herzustellen und wieder zu verschließen sind. Für die Dichtigkeit zwischen dem von der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH für den Netzanschluss zur Verfügung gestellten Schutzrohr und dem Mauerwerk hat der Anschlussnehmer selbst Sorge zu tragen.

- 3.7 Über eine Netzanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1 m links und rechts dieser Leitung keine Bäume oder Sträucher gepflanzt, sowie Oberflächenbefestigungen gleich welcher Art vorgenommen werden. Werden dennoch Bäume oder Sträucher innerhalb der vorgenannten Grenzen gepflanzt oder Oberflächenbefestigungen vorgenommen, werden diese auf Kosten des Anschlussnehmers entfernt. Hierbei entstehende Schäden werden von der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH nicht ersetzt.
- 3.8 Wird die Netzanschlussleitung unter einer Treppe oder einem anderen Anbau verlegt, so sind die Fundamente für diese Bauteile so tief zu gründen oder auf Konsolen mit dem Baukörper zu verankern, dass diese Fundamente durch das Ausheben des Leitungsgrabens nicht absinken können.
- 3.9 Bei einer Beendigung des Netzanschlussvertrages oder falls länger als ein Jahr kein Strom entnommen wurde, ist die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH berechtigt, den Netzanschluss von der Verteilungsanlage abzutrennen und ganz oder zum Teil zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH übernommen. Dies gilt unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 4 NAV nicht, wenn die Trennung bzw. ganz oder teilweise Entfernung der Anlage auf Wunsch des Kunden erfolgt.

Bei inaktiven Netzanschlüssen, die sich noch in Betrieb befinden, an die jedoch kein Verbraucher mehr angeschlossen ist, trägt der Kunde bis zur Beendigung des Netzanschlussvertrages, bzw. bis zur Entfernung des Netzanschlusses nach vorstehendem Absatz die laufenden Betriebskosten.

Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden, so ist erneut ein Antrag für die Herstellung eines Netzanschlusses zu stellen. Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

4. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit.

Der Anschlussnehmer bestätigt der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes („Beauftragung“).

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes fällig. Falls zur Stromversorgung die Herstellung zusätzlicher Verteilungsanlagen erforderlich wird, ist die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss, Zug-um-Zug, entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen. Die Schlusszahlung für den Baukostenzuschuss wird spätestens bei Fertigstellung des Netzanschlusses mit den Netzanschlusskosten fällig. Der Kunde erstattet im Fall der nicht fristgemäßen Bezahlung der Abschläge die aus der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes entstehenden Mehrkosten.

Die Netzanschlusskosten werden fällig, sobald der Netzanschluss fertig gestellt ist. Hierzu gehört nicht die Wiederherstellung von Oberflächen im öffentlichen Straßenraum. Der Netzanschluss ist fertiggestellt, sobald die elektrische Netzspannung am Hausanschlusskasten ansteht. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung

5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einsetzen der Netzanschlusssicherung durch die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH, bzw. durch deren Beauftragten. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt „Sonstige Entgelte Strom“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel oder aus anderen Gründen, die der Kunde bzw. der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt er der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH für alle etwaigen vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche die hierdurch entstandenen Kosten entsprechend dem aktuellen veröffentlichten Preisblatt „Sonstige Entgelte Strom“.

5.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

6. Messung

6.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach §21b EnWG getroffen worden ist. Ist keine anderweitige Vereinbarung in diesem Sinne getroffen, ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und es gelten die nachfolgenden Ziffern 6.2 und 6.3.

6.2 Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, mit der die für die Abrechnung relevanten Zählwerte ermittelt werden; dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

6.3 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH auf Antrag des Anschlussnehmers Einrichtungen oder Anlagen verlegt, ohne dazu nach § 12 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 der NAV verpflichtet zu sein, hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt „Sonstige Entgelte Strom“ veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.